

**Simon Heinrich Adolph/
Regierender Graff und Edler Herr zur
Lippe/ Souverain von Vianen und Amey-
den, Erzburg-Graf zu Utrecht &c. &c.**



Wobwol Wir zu Unsern Rähten samt und sonders das gnädigste Vertrauen haben/ es werden dieselbe sich ohnparthenischer und schleuniger Administration der Gott-gefälligen Justiz dergestalt angelegen seyn lassen/ wie es Ihre abgeschworne Eyde und theure Pflichten erfordern/ weill dennoch hin und wieder bey unsern Gerichten einige Unordnungen/ und Gebrechen eingeschlichen/ wodurch die Justiz Pflege öftters Beschwerlichkeiten/ und Aufenthalt gewonnen/ und dazu das temeraire Schreibwerck der ungeschickten und gewinnsüchtigen Schriftstellern/ so dann die Abweichung von der Ordnung nicht weniger ein Merckliches contribuiret/ als Wir um darunter behörig zu remediiren/ unser am 14. Sept. allernechst ergangenes Landes-Herrlichen Edict publiciren lassen. So wollen Wir unsere Rähte hiedurch gnädigst ernstlich ermahnet und befehliget haben/ wie über vorangezogenes Edict, also auch über die bey Unseren Gerichten vorhin ergangenen Ordnungen in allen ihren Puncten und Clausulen Pflichtmässig zu halten/ und dahin zu sehen.

I. Daß bey Unseren Gerichten keine andere/ dann der Rechten kündige / und bey dem Examine oder bisherigen Praxi tüchtig befundene / und nach den vorgeschriebenen formular beendigte Advocati admittiret werden/ und sollen dieselbe

II

II. Das

II. Das factum nicht nur deutlich / und ohne jenige Unzughlichkeit vorstellen / und das petitum juxta naturam actionis legaliter einrichten / sondern auch die von ihnen dergestalt concipirte Supplicata, Memorialia und Deductiones nicht anders / dann sauber und leserlich ab- und mit ihren Nahmen untergeschrieben / auch gebührend paginiret / übergeben lassen / so dann

III. Die Schrifften Ordnungsmässig rubriciren / und in rubro, qua in Causa, seu in quo puncto & cujus Actoris ac Rei nomine sie einkommen / exprimiren / und ultra Duplicas nicht extendiren / sondern auf diese so gleich in termino ordinationis utrinque mündlich submittiren / oder gewärtigen / daß die Sache ipso jure vor beschloffen gehalten werden solle / im Fall aber jemand nöhtig befinden möchte / ob nova in Duplicis contenta darauf die Nohtdurfft noch schriftlich zu verhandeln / so sol er die vermeynte nova per Memoriale anzeigen / exprimiren / und zu deren Beantwortung nicht weniger terminum bitten / als nach Befinden ihm dieser / mithin beyden Theilen eine schriftliche submission verstattet werden.

IV. Es sollen auch in keinem Memoriali weder unterschiedliche Sachen angeführet / noch unterschiedene Personen belanget / sondern jene der Gebühr nach distinguiret / und wider jede Person durch ein besonders Memoriale vorgestellet werden / es wäre dann / daß die Sache mit einander connex seyn / oder litis Consortes betreffen möchten.

V. Wann partes actorum oder Anlagen in denen Schrifften angezogen werden / sollen die numeri actorum, unter welchen sie befindlich / und bey den Bescheiden das datum ausgedrückt werden.

VI. Gerichtliche Handlungen sollen per Procuratores

ordinarios, als von welchen sie auch als Antwälde zu unterschreiben/in loco iudicii ad protocollum, und zwar so viel die einmahl ad iudicium erwachsene Sachen betrifft/ jedesmahl in ordinaria juridica, die andere aber an denen übrigen Tagen des Morgens um 9. bis 10. Uhr übergeben/ und unsere Rächte damit in ihren Häusern/ und auf den Gassen nicht überlauffen werden/ wie wol Wir geschehen lassen/ daß/ wann etwas vorkommen möchte/ wobei periculum in mora, solches auf das rubrum der deshalb zu übergebenden Schrift notiret/ und diese demjenigen/ welcher bey dem Gerichte das Præsidium oder Directorium führet/ bey dessen Abwesenheit aber dem Ältesten von denen Rächten zu gehöriger Verordnunge eingeliefert werde.

VII. Die ordinaria juridica zu Verhandelunge der Partheyen Nothdurfft sol zwar bey unser Cankley wöchentlich auf den Donnerstag des Morgens von 9. bis 12. Uhr festgesetzt bleiben/ und jedes mahl mehrer Ordnunge halber einer von unsern Rächten nicht weniger zugegen seyn/ als die Procuratores sich auch um solche Zeit præcise in der Audienz-Stuben einfinden/ und ohne Erlaubniß nicht ausbleiben/ oder vor geendigter Audienz daraus abtrentiren/ bey erhaltener Erlaubniß aber gehörig substituiren/ die substitutos mit genugsamer Vollmacht versehen/ die terminos ordinationis fleißig in acht nehmen/ und dieselbe nicht præcipitiren/ noch præposteriren/ ihre Handlung nach der Ordnung ad protocollum bringen/ dabey aber nach Anweisung des processus terminorum kurze und keine impertinente oder unnöthige und merita causæ, in sich haltende Recusation abhalten/ jedoch mögen in denen Submissions-Recessen nach Beschaffenheit der Sachen auch merita causæ berührt werden.

VIII. Gleichfalls sollen bey den Mündlichen Verhö-
ren die Advocati selbst/ und zwar zu der Zeit und Stunde/
auf welche ihre Parthenen citiret/ zugegen seyn/ und abwar-
ten/ wann dieselbe vorkommen/ damit unsere Rähte die
Parthenen ohne Aufenthalt nach einander vornehmen/ und
expediiren können.

IX. So wol die Advocati, als Procuratores sollen ihre
Parthenen von denen vorkommenden Handlungen/ auch
der Ordnung fleissig und in Zeiten avisiren/ damit sie wis-
sen/ wornach sie sich zu richten.

X. So sollen auch die Procuratores sich zu einer je-
den Sache/ wo nicht in primo, wenigstens in secundo ter-
mino legitimiren/ und des Endes behörige Mandata produ-
ciren/ und die producirte so gleich entweder agnosciren oder
ihre Einrede dawider einbringen/ die Mandata, Citationes,
und andere ausgelassene processus cum insinuatione jedes-
mahl in termino reproduciren/ auch den letztern Bescheid
wieder beylegen/ die erkannte Copien von ihren Produ-
cten und Schrifften aus der Cancley/ um die gewöhnliche
tax, auslösen/ und die erste Klage dem Gegentheil selbst/
die übrige Producta aber dessen Procuratori, wenigstens
in Zeit von 8. Tagen insinuiren lassen/ und gewärtigen/
daß/ wann es nicht geschehen zu seyn dociret/ und der Ge-
gentheil sich darüber beschwehret/ die Schrift in præjudiz
ihres principalen vor nicht exhibiret / und sie Procuratores
bessers verantwortlich und damit nicht excusiret seyn sol-
len/ wann vorgewandt werden wolte/ daß sie eines theils
mit denen zu Ablöß- oder Insinuirung der Schrifften erfor-
derten Auslagen/ als welche sie bey deren Parthenen zu be-
sorgen und allenfals derenthalb behörige Hülffe zu gewär-
tigen

tigen haben/nicht versehen/und andern theils die Copien von denen Sangelisten so bald nicht haben könten/ es wäre dann/ daß darüber cum expressione impedimenti ein Attestatum von denen Sangelisten zugleich beygebracht werde.

XI. Und wie die termini ordinationis von 14. Tagen zu 14. Tagen lauffen/und jedes mahl vor præjudicial zu halten/ als sollen hinführo keine dilationes ohne Ursache und Bescheinigung des etwa angezogenen impedimenti gestattet/ sondern wann solches geschieht/ratione Contumaciae oder sonst nach Befinden verordnet werden. Nachdem auch

XII. Die Sachen dadurch öftters sehr verzogen und aufgehalten werden/ daß die Procuratores, wann ein Theil Zeugen vorgeschlagen/ hiernächst dilationes nachsuchen/ um erst von denen Partheyen oder deren Advocaten Nachricht einzuziehen/ ob auch noch ulteriores probatoriales, defensionales, oder reprobatoriales eingebracht werden wollen/ so sol/ wann dergleichen einzubringen/ nöhtig befunden werden möchte/ solches längstens in termino Examinis angezeigt/ und zu deren Beybringung Zeit gebeyten/ wiederhens als der Rotulus publiciret/ dieser aber von dem Secretario nicht weniger förmlich ad acta conscribiret/ als die ihnen obliegende expeditiones beschleuniget/ auch die etwa erkandte Citationes so zeitig ausgelassen werden/ damit die Partheyen die Nohtdurfft besorgen/ und in termino instruct. erscheinen können.

XIII. So bald eine Sache geschlossen/ sollen die acta distribuiren/ und in der Ordnung/ wie sie geschlossen und distribuiren/ als welches allemahl darauf zu notiren/referiren

ret werden/ es wäre dann/ daß ob periculum in mora oder
sonsten aus bewegenden und erheblichen Ursachen ein an-
ders von dem Præsidio oder Directorio verordnet werden
möchte/ woben dann nicht nur auf Begehren der Par-
thyen/ sondern auch nach Befinden ex officio ein Cor-Refe-
rente constituiret werden sol/ und damit niemand sich wegen
der Referenten- oder Termin-Gebühr zu beschweren Ursache
habe/ so sollen jene bey denen Relationen oder Bescheiden zu
behöriger dijudicatur exprimiret/ diese aber ordentlich spe-
cificiret werden; obwol wir auch

XIV. Die Verschickung der Acten ad extraneos do-
ctos auf Ansuchen des einen oder andern Theils/ oder auch
nach Befinden ex officio geschehen lassen/ so sol dennoch die-
selbe nicht leicht resolviret werden/ wann die Sache beson-
dere Landes Gewohnheiten und Gebräuche/ welche denen
Auswertigen nicht so sehr bekandt/ concerniret / sonst
aber sol dieselbe in termino oralis submissionis von denen
Procuratoribus ad protocollum mündlich gesucht/ und in
termino inrotulationis nicht mehr/ dann drey Universitäten/
eximiret / und das quantum der in der Citation ad viden-
dum inrotulari auszudrückenden Verschickungs-Gelder
beygebracht/ wiedrigensals gewärtiget werden/ daß die
transmissio entweder vor nicht gesucht/ und nicht erkandt
gehalten/ oder nach Befinden ratione executionis verordnet
werden solle.

XV. Die Bescheide sollen allemahl von dem Præsiede
oder Directore unterschrieben/ und quoad judicialia in or-
dinaria juridica publiciret/ quoad extrajudicialia aber/ da-
mit dieselbe zu der Parthyen Notiz gerahen/ deren Rubri-
quen von unseren Secretariis auf eine Tabelle verzeichnet/
und

und so bald unsere Räte aus einander gegangen / vor der
Cancley ausgegangen werden / woselbst dann die Procura-
tores sich darnach erkundigen / und deren Abloß- oder Insinui-
rung halber richten können.

XVI. Wann Remedia juris von denen in ordinaria ju-
ridica publicirten Bescheiden interponiret werden wollen /
bleibet zwar denen Procuratoribus bevor / solche stante pede
& viva voce ad protocollum cum oblatione ad solennia zu
thun / sonst aber soles in scriptis cum expressione gravami-
num & parili oblatione intra decendum geschehen / und da-
ferne in continenti remedia generaliter, salvâ electione, in-
terponiret / diese intermino ordinationis sub præjudicio
nicht nur verfüget / sondern auch / wann jemand a Decreto,
worin terminus ad probandum vel agendum sub præjudi-
cio angesetzet worden / ad protelandam litem appellationem
interponiret / dieselbe aber nicht verfolget / sondern hiernächst
lapso termino sich der appellation begiebet / sol das Decre-
tum post lapsum termini vor purificiret gehalten / und der
temeraire appellante mit der probation nicht mehr gehöret /
sondern in expensas retardati processus condemniret wer-
den; im übrigen bleibet zwar dem Succumbenten, wann
schon die Sache ihrer Natur nach appellabel, bevor / anstatt
der Appellation das Remedium Revisionis zu ergreifen / je-
doch nicht anders / als wann er Einhalts unser Cancley-
Ordnung von Anno 1660. sich zusehender der Appellation
freywillig begeben.

XVII. Ferner sollen die Gravamina auf das ergriffe-
ne und erwehlte Remedium qualificiret / und bey dem Re-
medio Revisionis & nullitatis ex iisdem actis in einem
Satz / bey dem Remedio Restitutionis in integrum aber die
novæ Causæ in 2. Sätzen deduciret werden / und dem
revi-

reviso, implorato, seu querulato der letzte Satz bevor
bleiben.

XVIII. So oft ein Advocatus oder Procurator wie-
der diese und andere Ordnung handelt / sol derselbe jedes-
mahl wenigstens in : Gfl. Straffe / als die Straffe der
Ordnung / ohnnachlässig verfallen / und unseren Råhten
solche nach Befinden zu aggraviren / vorbehalten / mithin
unser Fiscalis in ordinaria juridica allezeit zugegen seyn / auf
die Contraventiones acht haben / und dieselbe ad proto-
collum bemercken / bey dessen Verbleibung aber
in die Straffe nicht weniger selbst verfallen / als unse-
re Råhte gehalten seyn / bey denen Relationibus auch
auf das in denen Schrifften vorkommende Ordnungs-
wiedrige Verfahren zu reflectiren / und dasselbe nach Be-
finden per Decretum zu ahnden. Wornach man sich zu
richten. Geben auf unser Residentz Detmold den 6ten
Octob. 1728.

(L.S.) Simon Henrich Adolph /
Regierender Graf zur Lippe.

3764730